Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	262/2015
Datum RR-Sitzung:	11. März 2015
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Durchführung der Ständeratswahlen vom 18. Oktober 2015

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern und des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte,

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

1. Wahltag

Die Wahl der zwei bernischen Mitglieder des Ständerats findet am Sonntag, 18. Oktober 2015 und – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – an den Vortagen statt.

2. Wahlvorschläge

2.1 Inhalt

2.11 Der Wahlvorschlag darf höchstens zwei Namen wählbarer Personen enthalten. Kein Name darf mehr als einmal aufgeführt werden.

2.12 Die neu für ein Amt kandidierenden Personen müssen schriftlich erklären, dass sie den Wahlvorschlag annehmen.

2.13 Die Kandidatinnen und Kandidaten sind nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort zu bezeichnen.

2.14 Dem Wahlvorschlag ist ein aktuelles Passfoto der vorgeschlagenen Person in elektronischer Form beizulegen.

2.2 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und ihre Vertretung

2.21 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein und die folgenden Angaben der unterzeichnenden Personen enthalten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse des politischen

Wohnsitzes. Für die unterzeichnenden Personen ist eine Bescheinigung der Stimmregisterführerin bzw. des Stimmregisterführers ihres Wohnortes über ihr Stimmrecht beizulegen.

2.22 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Sie kann nach der Einreichung des Vorschlages ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

2.23 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktion wahr.

2.24 Die Vertretung des Wahlvorschlags ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

2.3 Unterlagen

Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können bei der Staatskanzlei bezogen werden. Es besteht die Möglichkeit, im Internet das Formular "Wahlvorschlag" auszudrucken (www.be.ch/wahlen2015). Das Formular muss mit den Originalunterschriften eingereicht werden.

2.4 Einreichung

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am *Montag, 17. August 2015, 12.00 Uhr*, im Original bei der Staatskanzlei eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

2.5 Bereinigung

2.51 Die Staatskanzlei prüft und bereinigt die eingereichten Wahlvorschläge.

2.52 Enthält ein Wahlvorschlag einen Mangel, so wird der Vertretung zur Behebung des Mangels eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt.

2.6 Rückzüge

2.61 Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen spätestens am *Freitag, 21. August 2015, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen

2.62 Die vorgeschlagene Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

2.7 Veröffentlichung

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen im Amtsblatt.

3. Wahlzettel

3.1 Amtliche Wahlzettel

Die Staatskanzlei lässt amtliche Wahlzettel herstellen.

3.2 Namensliste

Die Staatskanzlei stellt eine Liste mit den Namen und mit dem Passfoto der zur Wahl vorgeschlagenen Personen her. Diese Namensliste wird dem Wahlmaterial beigelegt.

3.3 Ausseramtliche Wahlzettel

Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist nicht zulässig.

4. Versand des Werbematerials

Es gilt Ziffer 4 des Regierungsratsbeschlusses vom 11. März 2015 über die Durchführung der Nationalratswahlen vom 18. Oktober 2015.

5. Zweiter Wahlgang

5.1 Grundsatz

5.11 Haben nicht mindestens zwei Personen im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt.

5.12 Wird am 29. November 2015 keine eidgenössische Volksabstimmung durchgeführt, so findet ein allfälliger zweiter Wahlgang der Ständeratswahlen am 15. November 2015 statt.

Wird am 29. November 2015 eine eidgenössische Volksabstimmung durchgeführt, so findet ein allfälliger zweiter Wahlgang der Ständeratswahlen ebenfalls am 29. November 2015 statt.

5.2 Wählbarkeit

Wählbar sind Personen, die gültig zum ersten Wahlgang oder zum zweiten Wahlgang vorgeschlagen sind.

5.3 Rückzug

5.31 Rückzüge müssen spätestens bis am *Dienstag, 20. Oktober 2015, 12.00 Uhr,* bei der Staatskanzlei eintreffen.

5.32 Die kandidierende Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

5.4 Neue Wahlvorschläge

5.41 Wahlvorschläge von kandidierenden Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen nach dem ersten Wahlgang bis spätestens am *Donnerstag, 22. Oktober 2015, 12.00 Uhr,* bei der Staatskanzlei eintreffen.

5.42 Für die Wahlvorschläge gelten sinngemäss die Ziffern 2.1, 2.2 und 2.5; jeder Wahlvorschlag muss jedoch von mindestens *zehn* im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

6. Fristen

Die in den Ziffern 2.4, 2.61, 5.31 und 5.41 angegebenen Fristen sind nur dann gewahrt, wenn die schriftlichen Eingaben im Original am letzten Tag der Frist bis 12.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.

7. Verschiedene Bestimmungen

7.1 Weisungen und Anleitungen der Staatskanzlei

Für die Aufgaben der Regierungsstatthalterämter, der Gemeinden und der Wahlausschüsse erlässt die Staatskanzlei besondere Weisungen und Anleitungen.

7.2 Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer